

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 17.12.2015  
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner  
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

**SVV 017/2016**

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	06.01.2016				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	14.01.2016				
Hauptausschuss	18.01.2016				
Stadtverordnetenversammlung	27.01.2016				

Betreff: **Wirtschaftsplan 2016 der Gubener Sozialwerke gmbH**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2016 der Gubener Sozialwerke gmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftervertrages an, den Wirtschaftsplan 2016 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gmbH zu beschließen.

Bürgermeister:

Bearbeiter:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Kämmerer:

## Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung rechtlich selbstständiger Unternehmen der Stadt Guben Richtlinien und Weisungen erteilen.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Novellierung der Gesellschafterverträge der Eigengesellschaften für folgende grundlegende Entscheidungen der Gubener Sozialwerke gGmbH ein Zustimmungsvorbehalt durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages fixiert:

### **§ 16**

#### **Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung**

16.1 Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen steht der Stadtverordnetenversammlung Guben für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Zustimmungsvorbehalt zu:

- a) Zustimmung von Wirtschaftsplänen/ Nachtragswirtschaftsplänen;**
- b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung der Jahresabschlüsse;
- c) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;
- d) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen (§ 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf).

Der Wirtschaftsplan wurde im Aufsichtsrat in ihrer Sitzung am 02.11.2015 behandelt und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung empfohlen.

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2016 der Gubener Sozialwerke gGmbH

Anlage 2 – Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Gubener Sozialwerke gGmbH